Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe
und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 21.11.2025

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) haben am 27.10.2025 einen gemeinsamen „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ vorgelegt. Ziel des Referentenentwurfs (RefE) ist die Verhinderung von missbräuchlichen Anerkennungen der Vaterschaft, mit denen Aufenthaltsrechte erlangt werden können.[1]

Kern des RefE ist, dass in Fällen sog. „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ die förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde zukünftig Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung sein soll. Die Ausländerbehörde soll ihre Zustimmung auch zurücknehmen können. Zur inhaltlichen Ausgestaltung wird § 85a AufenthG umfangreich geändert, die Vorschriften § 85b–§ 85d AufenthG-E werden neu geschaffen und umfangreiche Änderungen in der Personenstandsverordnung (PStV) sowie im Personenstandsgesetz (PStG) vorgenommen.

Im BGB sind vorgesehen die Aufhebung von § 1597a BGB, eine Ergänzung in § 1598 Abs. 1 BGB dahingehend, dass Anerkennung und Zustimmung unwirksam sind, wenn die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist, sowie Ergänzungen in Absatz 2 im Kontext der Rücknahme der Zustimmung. Darüber hinaus

[1] BMI/BMJV Gemeinsamer RefE vom 27.10.2025, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Missbraeuchliche_Vaterschaft.html?nn=110518, Abruf: 21.11.2025.

soll ein Absatz 3 ergänzt werden, der die Vertretungsbefugnis des Anerkennenden regelt, sofern die Mutter stirbt oder ihre elterliche Sorge ruht.

Die folgende Stellungnahme des DIJuF beschränkt sich auf die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die Urkundspersonen in den Jugendämtern sowie auf die betroffenen Kinder.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die geplante Regelung eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Kindern von Eltern mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle im Vergleich zu anderen Kindern vorsieht: Liegt kein Aufenthaltsgefälle vor, ist für die Wirksamkeit eines Anerkenntnisses unerheblich, ob der Anerkennende der biologische Vater ist oder etwaige Vermutungsregeln erfüllt sind. Für Kinder von Eltern mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle ist das Erreichen einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung daher schwerer als für andere Familien. Diese Benachteiligung kann mit Blick auf das berechtigte Interesse des Staats, missbräuchliche Vaterschaftsfeststellungen zu unterbinden, gerechtfertigt werden. Die tatsächliche Relevanz missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen – über die medial bekannt gewordenen Fälle hinaus – scheint bis heute aber nicht ausreichend belegt, um eine solche Schlechterstellung der vielen mitbetroffenen, nicht missbräuchlich anerkennenden Familien mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls jede weitere Ausnahme, die das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde entfallen lässt, zu begrüßen (s. unter II. 2.).

Unklar ist weiter, ob die Regelung in § 85a Abs. 1 S. 2 AufenthG-E in Einklang mit geltendem Unionsrecht steht. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass eine nach ausländischem Recht über Art. 19 Abs. 1 EGBGB an sich wirksam begründete Abstammung nach Anerkennung der Vaterschaft ausnahmsweise in Deutschland nicht wirksam wird, wenn die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde fehlt (RefE 46). Nach Unionsrecht sind die Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, die Elternschaft eines Kindes, die in einem anderen Mitgliedstaat begründet wurde, für die Zwecke der Ausübung der Rechte anzuerkennen, die das Kind aus dem Unionsrecht, insbesondere dem Recht auf Freizügigkeit, erlangt.

Daneben ist nicht ersichtlich, ob bei Schaffung der Regelung bereits die geplante EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden Anerkennung der Elternschaft Bedacht wurde.

2. Wesensfremde Regelung

Aus Sicht der Urkundspersonen in den Jugendämtern ist der Wegfall von § 1597a BGB nach Einschätzung des Instituts zu begrüßen, da insbesondere die Regelung des § 1597a Abs. 2 BGB dem Tätigkeitsfeld der Urkundspersonen wesensfremd ist.

Urkundspersonen haben nach derzeit geltendem Recht die herausforderungsvolle Aufgabe, einerseits nicht jede Vaterschaftsanerkennung unter Ausländerbeteiligung unter Generalverdacht zu stellen, andererseits aber Fallgestaltungen mit potenzieller Missbrauchsgefahr in Bezug auf anderweitig nicht zu erlangende Aufenthaltsrechte der Beteiligten zu erkennen und ggf. die gesetzlich gebotene Konsequenz durch Aussetzung der Beurkundung und Vorlage des Vorgangs an die Ausländerbehörde zu ziehen. Diese derzeit geregelte Anforderung ist atypisch für die sonstige Beurkundungstätigkeit. Denn im Allgemeinen haben Urkundspersonen lediglich die von den Beteiligten gewünschten Erklärungen im Rahmen der hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen und Belehrungspflichten aufzunehmen, ohne zu besonderer Verdachtsschöpfung gehalten zu sein (mit den äußersten Grenzen des nur selten tatsächlich in Betracht kommenden Mitwirkungsverbots nach § 4 BeurkG). Dem Beurkundungsrecht wesensfremd bleibt daher der neue Absatz 7 in § 87 AufenthG-E, der vorsieht, dass öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten haben, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von Tatsachen Kenntnis erlangen, die für die Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt, erheblich sind.

II. Im Einzelnen

1. Zustimmungsbedürftige Konstellationen (§ 85a AufenthG-E)

Auch wenn das Gesetz mit § 85a Abs. 1 AufenthG-E präzise Vorgaben zu der Frage des aufenthaltsrechtlichen Gefälles gemacht und dieses quasi legaldefiniert hat, ist nicht auszuschließen, dass nach wie vor Unsicherheiten aufseiten der Urkundspersonen herrschen. Fraglich erscheint insbesondere mit Blick auf § 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E, ob der Gesetzgeber auch den Personenkreis mit Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG), Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) oder humanitärer Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG) im Blick hatte, bei dem das Risiko einer Abschiebung nicht unmittelbar besteht bzw. perspektivisch der dauerhafte Aufenthalt in Deutschland angelegt ist. Hier bedarf es aus Sicht des DIJuF einer entsprechenden Klarstellung. Es regt weiterhin an, klarstellend in das Gesetz aufzunehmen, dass die in § 85a Abs. 1 AufenthG-E erfassten Konstellationen abschließend sind, da die Urkundspersonen, um ihren Belehrungspflichten Genüge zu tun, genaue Kenntnis über die vom Gesetzgeber intendierten Konstellationen haben müssen.

Vor dem Hintergrund der Schlechterstellung von Kindern von Eltern mit aufenthaltsrechtlichem Gefälle im Vergleich zu anderen Kindern wird daher jede weitere Ausnahme vom Zustimmungsbedürfnis begrüßt. Für sinnvoll erachtet wird daher, als Ausnahme auch den Fall aufzunehmen, dass der Anerkennende und die Mutter im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung seit mind. zwölf Monaten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz in einem deutschen Melderegister geführt werden und sie unter diesem Hauptwohnsitz in einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung zusammenleben. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 85a Abs. 2 AufenthG-E und die damit korrespondierenden Ergänzungen des § 44b

PStG-E werden befürwortet, auch wenn aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bezüglich des Wohnorts für eine geringe Relevanz in der Praxis sprechen. Durch die Kombination von Meldebescheinigung und eidesstattlicher Versicherung dürften immerhin, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, keine Nachweisschwierigkeiten entstehen.

2. Gesetzliche Vermutung bei missbräuchlicher Anerkennung (§ 85b Abs. 2 AufenthG-E)

Die Vermutung, dass eine Anerkennung missbräuchlich ist, wenn sprachliche Differenzen bestehen (§ 85b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E) erscheint problematisch vor dem Hintergrund, dass sich nur aus der Begründung ergibt, wann sprachliche Differenzen vorliegen sollen. Einfache Verständnisschwierigkeiten sollen danach nicht ausreichen (RefE 51). Dies könnte zu Klarstellungszwecken in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Die Formulierung in § 85b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b AufenthG-E „in wesentlichen Teilen“ dürfte ebenfalls zu ungenau sein und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis nach sich ziehen.

3. Gesetzliche Vermutung bei nicht missbräuchlicher Anerkennung (§ 85b Abs. 3 AufenthG-E)

a) Grundsätzliches

Das DIJuF begrüßt, dass Vaterschaftsanerkenntnisse von nicht biologischen Vätern auch in Fällen mit Aufenthaltsgefälle wirksam werden sollen, wenn eine sozial-familiäre Beziehung gelebt wird und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen (RefE 54), da möglichst vielen Kindern der Weg zu einem rechtlichen Vater eröffnet sein sollte. Zu überlegen ist jedoch, ob nicht ein Nachweis – entsprechend bspw. der Vorlage eines Abstammungsgutachtens gem. § 44b Abs. 2 PStG-E – über das tatsächliche Vorliegen der Vermutungstatbestände des § 85b Abs. 3 AufenthG-E (etwa über den seit sechs Monaten bestehenden gemeinsamen Haushalt oder Unterhaltszahlungen) ausreicht, um den Eintrag im Personenstandsregister zu erreichen und auch in diesen Fällen von einem zeitaufwendigen Antragsverfahren bei der Ausländerbehörde abzusehen.

Weiterhin sollte der Wortlaut von § 85b Abs. 3 S. 2 AufenthG-E durch das Wort „insbesondere“ ergänzt werden, um klarzustellen, dass es sich lediglich um Regelbeispiele handelt, die nicht abschließend sind.

b) Zu den einzelnen Vermutungstatbeständen

Generell erscheinen die Vermutungsregelungen des § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1–5 AufenthG-E mit Blick auf den betroffenen Personenkreis (insb. § 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG-E, also Asylsuchende und Ausreisepflichtige) wenig geeignet, eine handhabbare Beurteilung durch die Ausländerbehörden zu ermöglichen und den Kindern zügig zu einem rechtlichen Vater zu verhelfen:

§ 85b Abs. 3 S. 2 **Nr. 1** AufenthG-E steht nach Einschätzung des DIJuF bereits im Widerspruch zum aufenthaltsrechtlichen Status der genannten Betroffenen und den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen im AufenthG. Aufgrund der sich aus dem Aufenthaltsrecht ergebenden Verpflichtung für asylsuchende und ausreisepflichtige Personen, ihren Wohnsitz an einem bestimmten zugewiesenen Ort zu nehmen (§ 60 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG), wird es den Anerkennungswilligen überwiegend unmöglich sein, nachzuweisen, seit sechs Monaten mit der Mutter in einem gemeinsamen Haushalt zu wohnen, selbst wenn der Wunsch besteht, einen solchen zu begründen. Der Antrag auf Aufhebung einer angeordneten Wohnsitzauflage kann zwar aus familiären Gründen gestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch regelmäßig einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, deren Vorliegen durch einen gemeinsamen Haushalt gerade erreicht werden soll. Im Ergebnis führt dies zu einem Zirkelschluss, und § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E wird nach Auffassung des DIJuF für den in Rede stehenden Personenkreis praktisch ins Leere gehen.

Ferner kommt die Vermutungsregel des § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E auch für den in § 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG-E (Schengen-Visum) und § 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG-E (nicht im Bundesgebiet eingereist) genannten Personenkreis von vornherein nicht in Betracht. Abgesehen davon verkennt die Regelung die praktischen Schwierigkeiten des Führens eines gemeinsamen Haushalts in Deutschland durch den bekanntlich sehr angespannten Wohnungsmarkt.

Zu der Vermutungsregelung in § 85b Abs. 3 S. 2 **Nr. 2** AufenthG-E ist kritisch anzumerken, dass es für den Anerkennungswilligen unzumutbar sein dürfte, sich ohne den Status als rechtlicher Vater in einer vollstreckbaren Form zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Zudem sollte die Bezeichnung „substantielle regelmäßige Beträge“ durch einen weniger unbestimmten Begriff ersetzt werden (bspw. mind. in Höhe des aktuellen UV-Betrags). Insgesamt dürfte die gesamte Regelung jedoch mit Blick auf den betroffenen Personenkreis, der aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten unterliegt, wenig praktische Anwendung finden.

Aus Perspektive des DIJuF gilt zudem sowohl für § 85b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 als auch Nr. 3 AufenthG-E, dass sie die Möglichkeit der wirksamen vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung sowie der wirksamen Anerkennung unmittelbar nach Geburt des Kindes nicht berücksichtigen, da sie auf einen Zeitraum von sechs Monaten vor Antrag auf Zustimmung abstellen. Einen solchen Nachweis wird der Anerkennende jedoch vor Geburt oder unmittelbar nach Geburt nicht führen können.

Gleiches gilt für § 85b Abs. 3 S. 2 **Nr. 4** AufenthG-E: Die Eheschließung setzt grundsätzlich die Vorlage von Identitätsdokumenten sowie Nachweise über die Ehefähigkeit und somit Kontakt mit den jeweiligen Heimatbehörden voraus. Auch hier dürfte bereits der aufenthaltsrechtliche Status der in § 85a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG-E genannten Betroffenen die Eheschließung bzw. die Beschaffung der erforderlichen Dokumente für eine solche praktisch ausschließen.

Zu begrüßen ist, dass im Vergleich zum Regierungsentwurf aus April 2024 § 85b Abs. 3 AufenthG-E nunmehr um eine **Nr. 5** erweitert wurde, nachdem eine Vermutung dahingehend besteht, dass die Anerkennung nicht missbräuchlich erfolgt, wenn die Zustimmung einer Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft für ein anderes gemeinsames Kind mit derselben Mutter erteilt wurde, es sei denn, dass hierzu ein Verfahren nach § 85d Abs. 2 AufenthG-E anhängig ist.

Trotzdem bleiben im Ergebnis die gesetzlichen Vermutungstatbestände, die überwiegend rein formale Kriterien aufgreifen, aus Sicht des Instituts zu eng gefasst und werden dem Kind und der verfassungsrechtlich geschützten gelebten oder angestrebten Eltern-Kind-Beziehung nicht gerecht. Vielmehr steht zu befürchten, dass eine Vielzahl von ausländischen Kindern bei Anwendung der Kriterien keinen rechtlichen Vater haben werden. Das DIJuF regt daher an, die Vermutungstatbestände um das Kriterium des Bestehens oder des Anstrebens (vgl. BVerwG 24.6.2021 – 1 C 30.20, JAmt 2021, 527) einer Eltern-Kind-Beziehung zu erweitern.

4. Verfahren bei der Ausländerbehörde (§ 85c AufenthG-E)

a) Direkte Übermittlung des Antrags auf Zustimmung an die Ausländerbehörde

Nach § 85c Abs. 1 AufenthG-E müssen die Mutter und der Anerkennende bei der Ausländerbehörde den Antrag auf Zustimmung stellen. Damit droht die Gefahr, dass unnötig viel Zeit vergeht, bis Rechtssicherheit für das Kind und die Eltern eintritt. Das vom Gesetzgeber gewählte Konstrukt, dass für den Eintritt der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ausschließlich die Mutter und der Anerkennende durch Stellung eines Antrags auf Zustimmung bei der Ausländerbehörde verantwortlich sind, erscheint nach Auffassung des DIJuF wenig geeignet, dem Kind unverzüglich zu einem rechtlichen Vater zu verhelfen.

Zum einen besteht das Risiko, dass die Betroffenen mit der Antragstellung überfordert sind, etwa wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse und wenig Erfahrung mit behördlichen Vorgängen. Zum anderen ist nicht mit einer zeitnahen Terminvergabe durch die Ausländerbehörden zu rechnen. Ausländische Mitbürger:innen warten aufgrund einer Überlastung der Ausländerbehörden aktuell monatelang auf Termine zur Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen. (In anderen Kontexten hat der Gesetzgeber auf dieses Problem schon reagiert, bspw. durch die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung [UkraineAufenthFGV] und die dort geregelte fiktive Fortgeltung erteilter Aufenthaltserlaubnisse.)

Das DIJuF regt daher an, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, mit der die Urkundsperson den Antrag im Fall der Zustimmungsbedürftigkeit mit Einverständnis der anerkennungswilligen Eltern direkt an die Ausländerbehörde übermittelt, um Wartezeiten auf Termine zu vermeiden. Die Ausländerbehörden werden sodann binnen der vorgesehenen Vier-Monats-Frist verpflichtet (sein), Kontakt mit den Beteiligten aufzunehmen, um über eine Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Verfahren zügig zum Wohl des Kindes betrieben und die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung zeitnah erreicht wird.

b) Verfahren bei Nicht-Zustimmungsbedürftigkeit

§ 85c Abs. 1 AufenthG-E ist aus Perspektive des DIJuF dem Wortlaut nach nicht eindeutig, da er nur das Verfahren aufgreift, in dem eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist. Bedeutsam für die Beteiligten dürfte jedoch sein, welche Möglichkeiten bei einer fehlenden Zustimmungsbedürftigkeit bestehen, wenn das Standesamt und die Ausländerbehörde unterschiedliche Rechtsansichten vertreten (Standesamt will Anerkennenden auf Geburtsurkunde nur beischreiben, wenn Ausländerbehörde zustimmt, Ausländerbehörde geht aber nicht von einer Zustimmungsbedürftigkeit aus, weil sie kein aufenthaltsrechtliches Gefälle sieht oder eine Ausnahme nach § 85a Abs. 2 AufenthG-E annimmt, und trifft über Zustimmungsbedürftigkeit keine Entscheidung). Diese Konstellation wird nur für die in § 85a Abs. 3 AufenthG-E aufgeführten Fälle geregelt. Stattdessen sollte aus Sicht des DIJuF eine allgemeine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, dass auf Antrag des Anerkennenden oder der Mutter die Ausländerbehörde feststellt, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich ist.

c) Prüfungsfrist

Begrüßt wird die zeitliche Begrenzung der Prüfung der Ausländerbehörde auf einen Zeitraum von vier Monaten und die in § 85c Abs. 3 AufenthG-E geregelte Fiktion der Zustimmung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Kind – während des gesamten Prüfungszeitraums – weiterhin keinen rechtlichen Vater hat. Dabei sollte bedacht werden, dass der Prüfungszeitraum in der Theorie im Idealfall zwar nur vier Monate bei der Ausländerbehörde dauert, in der Praxis aber ggf. wesentlich länger dauern kann und zudem durch Anforderung von weiteren Nachweisen seitens der Ausländerbehörde quasi beliebig verlängerbar ist.

d) Tod der Mutter und/oder des Anerkennenden

Weitere Probleme können außerdem dann entstehen, wenn der Anerkennende oder die Mutter nach Anerkennung und vor Entscheidung der Ausländerbehörde verstirbt (keine Mitwirkung/Nachweisbeschaffung mehr möglich oÄ). Zu begrüßen sind daher zumindest die Ergänzung im § 85c Abs. 1 AufenthG-E und ein neuer Absatz 2, die grundsätzlich den Fortgang des Verfahrens auch bei Versterben eines oder beider Antragstellenden regeln.

Für den Fall, dass die Mutter im laufenden Verfahren verstirbt oder ihre elterliche Sorge gem. § 1673 Abs. 1 BGB ruht, sieht § 1598 Abs. 3 BGB-E dann die Vertretung des Kindes in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes durch den Anerkennenden bis zur Bestellung eines/einer Vormund:in vor, sofern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde. Damit ist die Vertretung des zu diesem Zeitpunkt nicht unter elterlicher Sorge stehenden Kindes zwar lückenlos gesichert. Die rechtliche Konstruktion erscheint jedoch systemwidrig, da grundsätzlich Personen, die nicht rechtlicher Elternteil sind, die Vertretungsbefugnis erst im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung übertragen werden muss. Im Ergebnis könnte eine Person ohne jegliche Legitimation, weil sie weder rechtlicher Elternteil ist noch aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses dazu berechtigt wurde, rechtlich

verbindliche Entscheidungen für das Kind treffen. Insbesondere für den Fall, dass am Ende der Prüfung die Ausländerbehörde die Zustimmung verweigert, erscheint dies unangemessen.

Darüber hinaus dürfte sich ein redaktioneller Fehler im einzufügenden Absatz 3 eingeschlichen haben. Statt des Verweises in § 1598 Abs. 3 S. 2 BGB-E auf die „bestandskräftige Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 85c Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ dürfte auf Absatz 1 des § 85c AufenthG-E zu verweisen sein.

III. Weitere Anregungen

1. Erforderliche Belehrungen (§ 17 BeurkG)

Das DIJuF weist darauf hin, dass die Regelung von § 17 BeurkG wohl nicht ausreicht, um die Anerkennenden umfassend über das weitere Vorgehen zu informieren, und regt daher an, eine Regelung aufzunehmen, die die Urkundsperson verpflichtet, über das weitere Verfahren aufzuklären. Die Urkundsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Anerkennenden und der Mutter bekannt ist, dass sie den Antrag auf Zustimmung bei der Ausländerbehörde stellen müssen, um die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung herbeizuführen. Hilfreich könnte sich erweisen, den Beteiligten einen Antragsvordruck an die Hand zu geben sowie Informationsmaterial über die Vermutungsregeln nach § 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E, über die Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach § 85c AufenthG-E, über die Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 AufenthG-E sowie die Möglichkeit der Rücknahme der Zustimmung nach § 85d AufenthG-E. Wichtig ist auch die Belehrung darüber, wann trotz eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ keine Zustimmung erforderlich ist, bspw. wenn ein Abstammungsgutachten zum Nachweis der biologischen Vaterschaft vorgelegt wird.

2. Nachweis leiblicher Vaterschaft

Das Institut begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde dann entbehrlich ist, wenn die leibliche Vaterschaft belegt ist. Zu überlegen ist jedoch, ob Unterstützung bei der Einholung eines Abstammungsgutachtens gewährt werden kann. In den fraglichen Konstellationen stehen einigen Beteiligten nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung (AsylbLG-Leistungen und beschränkte Erwerbsmöglichkeiten aufgrund des unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status). Um dem Kind möglichst schnell zu einem auch rechtlichen Vater zu verhelfen, regt das DIJuF daher an, eine Bestimmung zu treffen, dass finanzielle Unterstützung bei der Einholung eines Abstammungsgutachtens im Bedarfsfall gewährt werden kann.

3. Aushändigung der Urkunden?

Zu überlegen ist weiter, ob in Fällen mit Zustimmungserfordernis Handlungsbedarf zur Vermeidung von Irritationen im Rechtsverkehr besteht, ausgehend davon, dass die Urkunden über Anerkenntnis und Zustimmung den Eltern bereits nach Errichtung der Urkunden auszuhändigen sind. Damit halten die Beteiligten eine Urkunde in der Hand, die den Eindruck erweckt, die Vaterschaft sei bereits wirksam anerkannt, obwohl das rechtlich mangels Zustimmung der Ausländerbehörde noch nicht der Fall

ist. Dies erscheint besonders problematisch, wenn daneben eine gemeinsame Sorgeerklärung beurkundet wurde. Dann kann bei Verwendung der Urkunden im Rechtsverkehr nach außen der Eindruck entstehen, der Anerkennende sei bereits rechtlicher Vater mit entsprechender Sorgebefugnis und könne etwa gegenüber Schulen oder anderen Behörden elterliche Rechte geltend machen, obwohl die hierfür notwendige wirksame Begründung der rechtlichen Vaterstellung noch nicht vorliegt.

4. Statistik und Evaluation

Ausländerbehörden sollten durch verbindliche Rechtsvorschrift verpflichtet werden, geeignete Statistiken nach einheitlichem Muster zu führen, um eine Erfolgskontrolle der neuen Regelung und spätere Evaluierung zu ermöglichen (vgl. RefE 41 f.).